

## Materialverteilung Kassel

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge und Finanzierung
5. Organe des Vereins (MV und Vorstand)
6. Mitgliederversammlung
7. Vorstand
8. Auflösung des Vereins
9. Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen Materialverteilung Kassel. Nach Eintragung ins Vereinsregister erfolgt der Zusatz e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Die Postanschrift ist die des/der jeweiligen Vorsitzenden.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 8 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 AO), die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 7 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 AO) sowie in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO). Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Reduzierung des Müllaufkommens durch Entgegennahme und unmittelbare Wiederverwendung von Material;
- b) den Aufbau von Kommunikationsstrukturen, Netzwerken und Plattformen für die Wiederverwendung von Material. Hierfür werden auch digitale Instrumente eingesetzt;
- c) die Einrichtung und den betrieb eines Zwischenlagers zur Entgegennahme von Material beispielsweise aus Gewerbe, Handel, Handwerk, öffentlichen und privaten Einrichtungen, dem Kunst- und Kulturbereich sowie Messen und die Weitergabe zur Wiederverwendung;
- d) die selbstlose Unterstützung von bedürftigen Personen durch Weitergabe von Material zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Situation, als auch an Akteure im Bereich von Kunst und Kultur;
- e) Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und des Upcyclings;
- f) Bildungsarbeit und Aufklärung im Bereich Wiederverwertung / Abfallvermeidung, auch im Sinne einer Verbraucher:innenberatung;
- g) vereinsinterne sowie öffentliche Veranstaltungen;
- h) Durchführung von Projekten und initiieren von Forschungsvorhaben.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinszwecke fördern wollen und die mit den Grundwerten dieses Vereins übereinstimmen.

Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes durch finanzielle oder anderweitige Förderung – auch ideeller Art – unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Gegenstimmen. Ist keine Einigung zu erreichen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. Sept.) zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand ohne Gegenstimmen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Solange ruht die Mitgliedschaft.

(6) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand erlischt die Mitgliedschaft.

(7) Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

### 4. Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

(1) Von ordentlichen Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Art der Erhebung, bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Der Verein kann auch von Nichtmitgliedern Geld- und Sachspenden, Teilnahmebeiträge sowie gegebenenfalls Eintrittsgelder entgegennehmen. Die Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

### 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 6. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihre Aufgaben sind:

- die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Wahl von zwei Kassenprüfer:innen,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung
- die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Änderung dieser Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10 % der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor der Versammlung in Textform (z.B. per Email) unter Angabe der Tagesordnung verschickt werden. Sie gilt als zugestellt, sobald sie an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gesendet wurde. Die Mitgliederversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet, diese:r kann eine:n Protokollant:in hinzu wählen lassen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(6) Juristische Personen werden durch eine:n Delegierte:n in den Versammlungen vertreten. Eine formale Vollmacht ist dafür nicht erforderlich, sofern an der Delegation keine begründeten Zweifel bestehen.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Entwurf des Wortlautes muss zuvor mit der Tagesordnung in der Einladung bekannt gemacht werde.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollant:in und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand versendet das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **7. Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Er bestimmt zwei Vorsitzende und eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.

(2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Bei Geldgeschäften über 100.000 € (z.B. Immobilienkäufe, Kreditaufnahmen, ...) sind nur beide Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt

Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung und ggf. eine Geschäftsordnung gebunden, kann aber in diesem Rahmen selbst entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet ohne Gegenstimmen. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Geschäftsordnung (GO) kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Sie darf der Vereinssatzung nicht widersprechen. Beschlossene Änderungen treten unmittelbar in Kraft und müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand kann eine:n Geschäftsführer:in mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte betrauen. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand kann Entscheidungen an Gremien delegieren, die er zu diesem Zweck beruft, zum Beispiel an Ausschüsse, Arbeitskreise oder ähnliches.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

(10) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte des Vereins haften dem Verein unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **8. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an allerlei e.V. und Essbare Stadt e.V.. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Bei Wegfall einer der begünstigten Körperschaften, entscheidet die Mitgliederversammlung, auf welche Körperschaften das Vermögen zu übertragen ist.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Gründungsversammlung am 21. September 2022

---

Mitgliederversammlung am 18. Januar 2023

→ Bestätigung obiger, geänderter Satzung zur Vorlage beim Amtsgericht